Eingebracht von: Hackensöllner-Ali, Karin

Eingebracht am: 17.04.2021

An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 17. April 2021

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden.

GZ 2021-0.130.157

Allgemeines:

Es macht den Anschein, dass "PolitikerInnen" dem allgemeinen Demokratieverständnis mehr und mehr entgegenwirken. Der Verfassungsgerichtshof hat einige der Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der "vermeintlichen?" Corona-Epidemie zu Fall gebracht und die Bundesregierung indirekt nicht nur der Unfähigkeit bezichtigt sondern auch deren Beschlüsse, Verordnungen und Gesetze für Null und Nichtig erklärt. Somit soll mit diesem Gesetz die Kraft und Stärke des Verfassungsgerichtshof, welche in der Verfassung verankert ist, untergraben werden.

Hiermit möchte ich gegen Art. 4, Z 4 laut protestieren,

da durch die (evt. Gewünschten?) Einzelmeinungen sehr viel Druck auf die einzelnen Richter und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ausgeübt werden kann.

Ich schließe mich hiermit der Meinung der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter an. Hier zur Erinnerung eine Kopie deren Aussage:

Zu Art 4 Z 4:

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes (dissenting opinion)

Die Forderung nach Veröffentlichung von abweichenden Meinungen (dissenting opinions) für das Verfahren vor dem VfGH ist nicht neu, sondern wurde immer wieder ausführlich und kontroversiell diskutiert (vgl. Parlamentarische Enquete vom 16.10.1998, III-151 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates; Schernthanner, Der Verfassungsgerichtshof und seine Unabhängigkeit, ÖJZ 2003, 621 ff; Ausschuss 9 des Österreich - Konvents vom 17.11.2004, S 30 ff). Die Einführung eines Sondervotums wurde überwiegend abgelehnt und hat auch der Verfassungsgerichtshof aktuell seine Ablehnung bereits kundgetan.

Die "dissenting opinion" entspricht weder dem gewachsenen österreichischen Verfassungsschutzsystem, noch gibt es Veranlassung oder gar Notwendigkeit für ihre Einführung. Auch die Erläuterungen lassen jede Begründung dieser Änderung vermissen. Mit dem rechtspolitischen Anliegen, "staatliches Handeln transparent zu machen" hat diese Regelung ebenfalls nichts zu tun. Die Veröffentlichung von Minderheitsmeinungen würde va die Akzeptanz der Entscheidungen beeinträchtigen. Das Vertrauen in die Entscheidungen des VfGH und deren Akzeptanz in der Bevölkerung haben jedoch absolute Priorität gegenüber allfälligen akademischen Interessen an einer dissenting opinion.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Hackensöllner-Ali

3430 Tulln